

bricht in einen wahren Jubelruf aus: *O quantus exultationis, et gaudii affuit effectus: celorum regem testamur viventem, neminem principum vetustorum tali iubilatione et iucunditate stabilitum fuisse!*, und beruft sich auf Augenzeugen bei der Behauptung, es sei die stattliche Schar von 5000 Männern zu dem Ereignis zusammengekommen⁹⁶.

Ob der so glanzvoll beschriebenen Salbung Roberts II. in Capua weitere folgten oder ob mit der Durchsetzung der normannischen Monarchie in Sizilien und Süditalien auch schon das Ende der Capuaner Fürstensalbungen gekommen war, wird nicht ganz deutlich. Für Robert II. jedenfalls begann ein lebenslanger Kampf gegen den normannischen Erzrivalen Roger II., der sich am Weihnachtstag des Jahres 1030 zum ersten König von Sizilien hatte krönen lassen. Roger II. war es gelungen, die in einem so komplizierten und blutigen Prozeß unterworfenen Herrschaftsgebiete Süditaliens bzw. Siziliens erfolgreich zu einen und in einem 'familiären Lehnstaatenverband' unter seiner Familie aufzuteilen⁹⁷. Der Prinzipat Capua wurde zwar weiter in der Familie des ersten Normannenkönigs verliehen, von einer eigenen Weihe mit Salbung berichtet aber kein Chronist mehr⁹⁸.

knappen Hinweis: Honorius „assista, le 30 décembre, au sacre solennel du prince Robert, auquel il donna l'investiture de ses États“. KANTOROWICZ, *Laudes regiae* (wie Anm. 64) S. 163, schließt aus dem Salbungsprivileg m.E. wieder unzulässig auf eine langobardische Salbungstradition: „That is to say that the right to consecrate and anoint the ruler... belonged to the Capuan hierarch in accordance with traditions which were obviously much older than the Norman domination“. Bei DEÉR, *Papsttum* (wie Anm. 86) S. 158f. steht die Salbung nicht im Mittelpunkt; er setzt aber – gegen Kehr – selbstverständlich eine lehensrechtliche Übertragung des Fürstentums vor der kirchlichen Salbung voraus: „In der gegebenen, durch das aggressive Auftreten Rogers II. geschaffenen Situation ist es schlechterdings unvorstellbar, daß der Erzbischof von Capua die kirchliche Fürstenweihe vor den Augen des Papstes hätte vollziehen können ..., ohne daß Mannschaft, Treueid und Investitur vorausgegangen wären“. HOFFMANN, *Französische Fürstenweihen* (wie Anm. 16) S. 119, führt das Salbungsprivileg des Capuaner Erzbischofs zumindest bis 1058 (Salbung Richards I.) zurück; SPINELLI, *Il papato* (wie Anm. 71) S. 28, stellt das Vorrecht des Erzbischofs von Capua dagegen – eher spekulativ – schon in einen Zusammenhang mit der Erhebung Capuas zur Metropole 966.

96) Falco, *Chronicon* ad a. 1127, ed. D'ANGELO (wie Anm. 92) S. 90: *Audivimus profecto, sicut ex eorum qui interfuere, comperimus testimonio, quinque milia virorum ad tanti principis unctionem convenisse.*

97) So DEÉR, *Papsttum* (wie Anm. 86) S. 233.

98) Anlässlich der Übernahme des Capuaner Prinzipats im Jahre 1135 durch Alfons (Anfusus), einen Sohn Rogers II., wird eine Salbung postuliert von Léon-Robert MÉNAGER, *L'institution monarchique dans les États normands d'Italie. Contribution à l'étude du pouvoir royal dans les principautés occidentales, aux XIe-XIIe siècle*, *Cahiers de civilisation médiévale* 2 (1959) S. 303-331, hier S. 321: